

Jugendordnung

des

Segelverein Schluchsee e.V.

§ 1. Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendabteilung des Segelverein Schluchsee e.V. gibt sich den Namen SVS Segeljugend.
- (2) Mitglieder der SVS Segeljugend sind alle jugendlichen Mitglieder des Segelverein Schluchsee bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 2. Aufgaben und Ziele

- (1) Die SVS Segeljugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben und Ziele der SVS Segeljugend sind
 - a) Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segeln
 - b) Heranführung der Jugend an Segelwettkampfsport und Förderung des Segelleistungssports
 - c) Förderung der Ziele des SVS und der Mitarbeit im Verein
 - d) Pflege der Jugendboote und der sonstigen Trainingsgeräte
 - e) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit (auch für nichtorganisierte Jugendliche)
 - f) Wecken und fördern des sozialen Verhaltens und des Gemeinschaftssinnes.

§ 3. Organe

- (1) Die Organe der SVS Segeljugend sind
 - a) die Vereinsjugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand

§ 4. Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der SVS Segeljugend.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SVS Segeljugend ab 6 Jahren.

- (2) Eine ordentliche Vereinsjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung des SVS e.V. vom Jugendvorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung muss vom Jugendvorstand innerhalb von 28 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der SVS Segeljugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.

- (4) Jede ordentlich einberufene Vereinsjugendversammlung ist, unabhängig der erscheinenden Stimmberechtigten, beschlussfähig, sofern mindestens 15% der Stimmberechtigten anwesend sind.

- (5) Die Vereinsjugendversammlung wird vom Jugendleiter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind für den Jugendvorstand bindend.

- (6) Die Vereinsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - b) die Entlastung des Jugendvorstandes
 - c) den Vorschlag zur Wahl des Jugendleiters an die Mitgliederhauptversammlung
 - d) die Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes
 - e) Vorschläge zur Gestaltung des Jugendtrainings

- (7) Anträge zur Vereinsjugendversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an die in der Einladung genannte Adresse zu richten.

- (8) Die Mitglieder des SVS Vorstandes können an der Vereinsjugendversammlung teilnehmen.

Die Einladung zur Vereinsjugendversammlung ist deshalb dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 5. Der Jugendvorstand

(1) der Jugendvorstand besteht aus

- einem Jugendleiter
- einem Jugendvertreter
- einem Jugendkassenwart
- einem Bootswart

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Ämter besetzen. Mit Ausnahme vom Jugendleiter soll der Vorstand von jugendlichen SVS Mitgliedern besetzt sein.

(2) Der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Jugendversammlung für die nächsten zwei Geschäftsjahre von der SVS Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden für jeweils zwei Geschäftsjahre von der Vereinsjugendversammlung gewählt.

(4) Innerhalb des Jugendvorstandes haben seine Mitglieder folgende Aufgaben: der Jugendleiter leitet die SVS Segeljugend und ihre Veranstaltungen sowie die Vorstandssitzungen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des SVS Vorstandes und arbeitet mit diesem vertrauensvoll zusammen.

Der Jugendvertreter unterstützt den Jugendleiter in der Leitung der SVS Segeljugend. Zu den Vorstandssitzungen des SVS ist er, jedoch ohne Stimmrecht, jederzeit willkommen. Bei den Jugendvorstandssitzungen und bei der Vereinsjugendversammlung ist er Protokollant. Der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er sammelt die Belege, tätigt Überweisungen und führt ein Kassenbuch. Die Jugendkasse wird einmal jährlich – vor der Mitgliederversammlung – vom Vereinskassenwart geprüft.

§ 6. Jugendkasse

Die SVS Segeljugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

§ 7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

(1) Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des SVS mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie tritt mit dieser Bestätigung in Kraft.

(2) Für Änderungen in der Jugendordnung gilt Abs. 1 entsprechend. Vorgesehene Änderungen müssen in der Einladung zur Vereinsjugendversammlung aufgenommen werden.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der SVS Segeljugend Vereinsjugendversammlung am 16.04.2016 beschlossen und vom Vorstand des SVS am 16.04.2016 bestätigt.

Schluchsee, den

1. Vorsitzender

SVS Jugendleiter